

A. Allgemeines und Auswahl-Policy

1. Zielsetzung der Auftragsausführung

Die Freiburger Vermögensmanagement GmbH (nachfolgend „FVM“) ist im Rahmen ihrer allgemeinen Verpflichtung zur Wahrung der Interessen ihrer Kunden verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Das bestmögliche Ergebnis wird dabei primär am Maßstab des Gesamtentgelts gemessen, d.h. am Maßstab des Kauf- oder Verkaufspreises des jeweiligen Finanzinstruments sowie der mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten in Verbindung mit Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung (Marktliquidität).

2. Anwendungsbereich

Die folgenden Grundsätze gelten für die Umsetzung aller Anlageentscheidungen, die die FVM nach Maßgabe des Vermögensverwaltungsvertrages und im Rahmen der in der Strategievereinbarung getroffenen Anlagerichtlinien zum Zwecke des Erwerbs bzw. der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (Wertpapiertransaktionen) trifft.

3. Ausführung durch Dritte – Wahl der Depotbank

Die FVM führt die Aufträge ihrer Kunden nicht selbst aus, sondern leitet diese zur Ausführung an Dritte weiter. Sofern Finanzinstrumente dabei nicht über die vom Kunden gewählte Depotbank ausgeführt würden, müssten diese unter Inkaufnahme eines finanziellen und zeitlichen Aufwands über die verschiedenen Lagerstellen der beteiligten Parteien abgewickelt werden. Zur Vermeidung der damit einhergehenden Kosten sowie des entsprechenden Zeitverzugs wird die FVM die Aufträge über die vom Kunden gewählte Depotbank -gemäß deren Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen- zur Ausführung bringen. Dieser Grundsatz ist im Vermögensverwaltungsvertrag als „Generelle Weisung“ geregelt.

Die FVM stellt ihren Kunden im Vorfeld der Geschäftsbeziehung eine Auswahl von Depotbanken zur Verfügung, die nach ihren Maßstäben die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen erfüllen. Die FVM überprüft die Ausführungsgrundsätze dieser Depotbanken einmal jährlich. Sofern der Kunde sich für eine abweichende Depotbank entscheidet, wird er deren Grundsätze der Auftragsausführung selbstständig überprüfen.

4. Weisungen des Vermögensverwalters an die Depotbank

Es steht der FVM jederzeit frei, im Interesse des Kunden von der generellen Weisung abzuweichen und der Depotbank des Kunden Weisungen hinsichtlich der Ausführungsmodalitäten (Ausführungsplatz, Limit etc.) zur Ausführung vorzugeben, wenn dadurch das Kundeninteresse an einer kostengünstigen Ausführung des Auftrages gewahrt bleibt. Die FVM hat hierfür Ausführungsgrundsätze festgelegt (siehe nachfolgend: *B. Ausführungsgrundsätze der FVM*).

5. Vorrang von Kundenweisungen

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung kann der Kunde der FVM Weisungen hinsichtlich der Ausführungsmodalitäten (Ausführungsplatz, Limit etc.) für einzelne Wertpapiertransaktionen erteilen. Solche Weisungen gehen den Grundsätzen zur Auftragsdurchführung in jedem Fall vor.

B. Ausführungsgrundsätze der FVM

Erteilt die FVM zur Ausführung von Kundenaufträgen gesonderte Weisungen an die Depotbanken (gemäß Ziffer A.4), so erfolgt dies auf Grundlage ihrer nachfolgenden Grundsätze zur Ausführung von Kundenaufträgen.

1. Ziel der Ausführung von Wertpapiertransaktionen

Wertpapiertransaktionen können in der Regel über unterschiedliche Ausführungswege (Präsenzhandel, elektronischer Handel) bzw. an verschiedenen Ausführungsplätzen (z. B. Fondsgesellschaft, Börse, multilaterale Handelssysteme, Market Maker, OTC oder sonstige Handelsplätze im Inland oder Ausland) ausgeführt werden. Die vorliegenden Grundsätze beschreiben mögliche Ausführungswege und -plätze zu den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten, die gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Kundeninteresse erwarten lassen und die die FVM bei der Auswahl des die Wertpapiertransaktion ausführenden Dritten berücksichtigen wird.

2. Kriterien für die Auswahl von Ausführungsplätzen

Bei der Auswahl konkreter Ausführungsplätze stellt die FVM vorrangig darauf ab, für den Kunden den bestmöglichen Gesamtpreis (Kauf- bzw. Verkaufspreis des Finanzinstrumentes sowie sämtliche mit der jeweiligen Transaktion verbundenen Kosten) zu erzielen. Darüber hinaus trifft die FVM ihre Auswahlentscheidung nach Maßgabe der folgenden Kriterien, wobei die einzelnen Kriterien unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden und der betroffenen Finanzinstrumente gewichtet werden:

- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Schnelligkeit und Zuverlässigkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Sicherheit der Abwicklung
- Umfang und Art der Order
- Marktverfassung

3. Kriterien für die Auswahl von Ausführungsplätzen einzelner Wertpapiergruppen

Bei der Auswahl möglicher Ausführungswege zu einzelnen Wertpapiergruppen (Cluster) gelten die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze.

3.1 Verzinsliche Wertpapiere

Wertpapierart	Ausführungsplatz
Staatsanleihen	Ausführung an einer inländischen Börse. Ein anderer Börsenplatz wird gewählt, wenn der Haupthandelsplatz hiervon abweicht. Insbesondere ist auch ein außerbörslicher Handel möglich.
Pfandbriefe	Ausführung an einer inländischen Börse. Ein anderer Börsenplatz wird gewählt, wenn der Haupthandelsplatz hiervon abweicht. Insbesondere ist auch ein außerbörslicher Handel möglich.
Sonstige verzinsliche Wertpapiere	Orders werden in der Regel im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister ausgeführt. Sie können jedoch, insbesondere bei kleinerem Volumen, auch an einer inländischen oder ausländischen Börse ausgeführt werden. Ein anderer Börsenplatz wird gewählt, wenn der Haupthandelsplatz hiervon abweicht, Abwicklungsgründe insbesondere beim Verkauf von im Ausland gelagerten Wertpapieren oder die Sicherheit der Erfüllung dies im Kundeninteresse angezeigt sein lassen.

3.2 Aktien

Wertpapierart	Ausführungsplatz
an inländischer Börse handelbar	Ausführung an einer inländischen Börse einschließlich elektronischer Handelsplätze
an inländischer Börse nicht handelbar	Im Regelfall Ausführung an der Börse des Landes, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat. Ein anderer Börsenplatz wird gewählt, wenn der Haupthandelsplatz hiervon abweicht, Abwicklungsgründe insbesondere beim Verkauf von im Ausland gelagerten Aktien oder die Sicherheit der Erfüllung dies im Kundeninteresse angezeigt sein lassen.

3.3 Zertifikate – Optionsscheine

Zertifikate, Optionsscheine, vergleichbare Wertpapiere	Ausführungsplatz
an inländischer Börse handelbar	Grundsätzlich Ausführung an einer inländischen Börse; Ausnahme (bei unzureichender Marktliquidität): Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker).
an inländischer Börse nicht handelbar	Ausführungsgeschäft mit dem Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker).

3.4 Investmentvermögen i.S.d. KAGB

Fonds	Ausführungsplatz
börsengehandelt	Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften bzgl. des entsprechenden Investmentvermögens anbietet (sog. Market Maker); alternativ Ausführung an einer inländischen oder ausländischen Börse einschließlich elektronischer Handelsplätze.
Exchange Traded Funds (ETFs)	Ausführung an einer inländischen oder ausländischen Börse einschließlich elektronischer Handelsplätze oder Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten.
offene Fonds	Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften bzgl. des entsprechenden Investmentvermögens anbietet (sog. Market Maker); alternativ Ausführung an einer inländischen oder ausländischen Börse einschließlich elektronischer Handelsplätze.
nicht börsengehandelt	Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften bzgl. des entsprechenden Investmentvermögens anbietet (sog. Market Maker).

3.5 Finanzderivate

Wertpapierart	Ausführungsplatz
börsengehandelt	Ausführung an einer inländischen oder ausländischen Börse, an der die Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird.
nicht börsengehandelt - Optionen - Swaps	Ausführungsgeschäft mit dem Handelspartner, der den Abschluss des entsprechenden Geschäftes (Kontrakt) anbietet.

3.6 Vermögensanlagen

Vermögensanlagen i.S.d. VermAnlG	Ausführungsplatz
börsengehandelt	Ausführung an einer inländischen oder ausländischen Börse, an der die Anlageform gehandelt wird.
nicht börsengehandelt – Genussrechte – Namensschuldverschreibungen – Stille Beteiligungen	Ausführungsgeschäft mit dem Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss des entsprechenden Geschäftes anbietet.

4. Ausführung von Aufträgen außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems

Es steht dem Vermögensverwalter jederzeit frei, im Interesse des Kunden von der generellen Weisung des Kunden abzuweichen und der Depotbank des Kunden Weisungen hinsichtlich der Ausführungsmodalitäten (Ausführungsplatz, Limit etc.) zur Ausführung vorzugeben, wenn dadurch das Kundeninteresse an einer kostengünstigen Ausführung des Auftrages gewahrt bleibt. In diesem Fall gelten die Ausführungsgrundsätze des Vermögensverwalters. Der Kunde stimmt einer Ausführung außerhalb von organisierten Märkten, multilateralen und organisierten Handelssystemen ausdrücklich zu.

C. Sonstige Dienstleistungen

Erbringt die FVM im Einzelfall sonstige Dienstleistungen wie z.B. die Anlageberatung oder Anlage- und Abschlussvermittlung, erfolgt eine damit verbundene Auftragserteilung mit den entsprechenden Vorgaben und Weisungen direkt durch den Kunden. Ist der Auftrag unvollständig, so ist die FVM berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Auftrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Ausführungsgrundsätze für die Finanzportfolioverwaltung weiterzuleiten.

D. Auswahl des Dritten (Depotbank)

Screening

Zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden hat die FVM zur Ausführung der Wertpapiertransaktionen geeignete Depotbanken selektiert. Die Wahl der Depotbank durch den Kunden stellt gleichzeitig auch die Entscheidung über die Auswahl des ausführenden Dritten dar. Die Ausführung von Wertpapiertransaktionen erfolgt nach Maßgabe der Vorkehrungen, welche die Depotbank zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung getroffen hat.

Auswahl Stand 01.01.2018

1. V-Bank AG, München
2. „DAB Bank“ - BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, München
3. „HypoVereinsbank“- UniCredit Bank AG, München
4. „ebase“ - European Bank for Financial Services GmbH, Aschheim

Freiburger Vermögensmanagement GmbH